

#### Q4: Ordnungsbrief für die Schmiedezunft, Freiburg, 1544

Wir, Bürgermeister und Rat der Stadt verkünden, dass die Zunftmeister und ein Ausschuss von Zunftmitgliedern aus der „Schmiedezunft zum Ross“ erschienen sind und eine neue Zunftordnung erstellt haben. Diese regelt ihre beruflichen Aufgaben sowie ihr Zusammenleben mit Hilfe folgender Vorschriften:

1. Alle Handwerker, die folgende Berufe ausüben. müssen Mitglieder der „Schmiedezunft zum Ross“ sein: Hufschmiede, Waffenschmiede, Schlosser, Messerschmiede, Schwertfeger, Kupferschmiede, Goldschmiede, Kantengießer, Blattner, Sporer, Armbruster; jene, die Waffen und anderes schleifen, ferner Panzermacher und alle, die Eisen verarbeiten und Kohlen brauchen.
2. Wenn jemand von diesen Handwerkern in die Zunft eintritt, soll er sein Mannrecht nachweisen. Wer dies nicht kann, kann nur mit einer Sondererlaubnis des Rats der Stadt Freiburg Mitglied werden. Wer in die Zunft aufgenommen wird, muss nach einem Monat Harnisch und Gewehr besitzen, ansonsten erlischt seine Zunftmitgliedschaft.
3. Die Eintrittsgebühr in die Zunft beträgt: 4 Pfund Pfennig. ...
4. Alle Mitglieder der Zunft müssen mit einem Eid dem Zunftmeister Gehorsam geloben und versprechen, der Zunft immer zu nutzen und Ehre zu machen sowie Schaden und Nachteil zu verhindern. Wer dagegen verstößt, der wird ... je nach Vergehen von der Zunft bestraft werden. ...
5. Jedes Mitglied der Zunft muss einen Stubenzins und einen Jahresbeitrag zahlen. Tut es das nicht, so muss nach einem Monat das Doppelte nachgezahlt werden.
6. Jedes Jahr werden drei Stubenmeister vom Zunftmeister gewählt. Einer von den dreien bleibt ein weiteres Jahr im Amt zur Einarbeitung der beiden Neuen. Wer sich weigert, dieses Amt anzunehmen, zahlt zur Strafe sechs Pfennige.
7. Wenn Streit zwischen den Zunftmitgliedern ausbricht, so ist das dem Ausschuss von Zunftmitgliedern sowie dem Zunftmeister vorzutragen. Diese bestimmen eine Lösung zur Einigung. Funktioniert die Einigung nicht, so muss der Streit dem ordentlichen Gericht der Stadt Freiburg vorgetragen werden.
8. Wer ein Zunftmitglied schlägt, der zahlt zehn Schilling zur Strafe an die Zunft. Wer einen anderen mit der Faust, ohne dass Blut fließt, schlägt oder rauft, der zahlt zur Strafe fünf Schillinge. Die Verhandlung soll innerhalb der Zunft stattfinden und dort geregelt werden mit Zustimmung der Streitenden. Will aber einer der Streitenden vor dem ordentlichen Gericht der Stadt Freiburg klagen, so darf er dies tun. Alle anderen Angelegenheiten wie (Haus-)Friedensbruch und andere verbrecherische Taten sind ohnehin dem Rat der Stadt Freiburg und der Obrigkeit vorenthalten.

Quelle paraphrasiert, umformuliert und zusammengefasst nach: Hartfelder, Karl; Die ältesten Zunftordnungen der Stadt Freiburg i.Br., in: Programm des Gymnasiums von Freiburg 1879, S.7-9